

# Statuten der HANLP

## A. Gründung, Name, Zweck

- 1§ Die HANLP (Helvetic Association for Neurolinguistic Programming) wurde am 26. Oktober 1994 als Verein Gemäss ZGB§ 60-79 mit der Absicht gegründet, der anerkannte Dachverband der NLP-Interessierten, der NLP-Anwenderinnen und Anwender, der NLP-Trainerinnen und Trainer zu sein. Die HANLP ist an die IALNP (International Association for NLP) und deren Richtlinien angelehnt. Die HANLP ist politisch, ideologisch und konfessionell neutral.  
Der Vorstand legt den Geschäftssitz fest. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.  
Die HANLP (Helvetic Association for Neurolinguistic Programming) verwendet als Vereinsbezeichnung auch die Kurzform „HANLP (Helvetic Association for NLP)“ und „HANLP“
- 2§ Zweck der HANLP ist es,
- dem Neurolinguistischen Programmieren (NLP) in der Schweiz eine möglichst breite Anerkennung zu verschaffen
  - die Kommunikation, den Erfahrungsaustausch, die Kooperation unter den Mitgliedern und das entwicklungsorientierte Arbeiten mit NLP zu fördern
  - die Ausbildung und die Praxis des NLP in der Schweiz auf einem hohen Qualitätsniveau zu etablieren und weiterzuentwickeln
  - die Entwicklung von Modellen des positiven menschlichen Wirkens und das effektive Training mit dem Modell des NLP zu unterstützen und zu fördern
  - eine ethisch hochstehenden Ansprüchen genügende Forschung und Praxis im Bereich des NLP zu fördern
  - NLP-Ausbildung und NLP-Therapien, welche die reglementierten Qualitätsforderungen der HANLP erfüllen, anzuerkennen, mit einem HANLP-Qualitätssiegel zu kennzeichnen und sie so für die interessierte Öffentlichkeit erkennbar zu machen
  - mit der INLP (International Association for NLP), mit der GANLP (German Association for NLP) und mit anderen Vereinigungen, deren Zwecke und Ziele jene der HANLP entsprechen zu kooperieren

## **B. Mitgliedschaft**

- 3§ Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen und erlangt mit der schriftlichen Beitrittserklärung und der Einzahlung des Mitgliederbeitrages Gültigkeit
- 4§ Ein Eintritt ist in eine der vier Mitgliederkategorien möglich.
- I: NLP-Interessierte mit oder ohne Zertifikat, welche die Ziele des HANLP passiv unterstützen
  - P: Zertifizierte NLP-Praktitioner
  - M: Zertifizierte NLP-Master
  - T: Zertifizierte NLP-Trainer
- Der Vorstand entscheidet über die entsprechende Einstufung an Hand der abgegebenen Zertifikate.
- 5§ Ein Wechsel der Mitgliederkategorie während des Jahres ist nach einer abgeschlossenen Ausbildung und durch das Begleichen des Differenzbetrages jederzeit möglich.
- 6§ Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 7§ Ein Austritt von Mitgliedern ist nur auf Ende des Vereinsjahres möglich und muss bis spätestens 30 November dem Vorstand mitgeteilt werden. Mitglieder, die nach der 1. Mahnung innerhalb der vorgegebenen Frist Ihren Jahresbeitrag nicht leisten, gelten als ausgetreten.
- 8§ Mitglieder, die Ihren Pflichten dem Verein gegenüber nicht nachkommen, können vom Vorstand ohne Angabe von Gründen aus der HANLP ausgeschlossen werden. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte auf die weitere Benutzung des Namens oder des Logos der HANLP zu eigenen Zwecken, insbesondere für Werbung oder in Berufs- und Therapiebezeichnung.
- 9§ Bei einem Austritt oder Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch des Mitgliedes gegenüber dem Verein. Fällig gewordene Beiträge sind noch zu bezahlen.

## C. Organisation

### 1. Die Mitgliederversammlung

- 10§ Die ordentliche Mitgliederversammlung (in der Folge auch MV genannt) bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand jährlich einberufen und geleitet. Die schriftliche Einladung zur MV mit Auflistung der anstehenden Traktanden wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin allen Mitgliedern zugestellt. Falls Vorschläge des Vorstandes für Statutenänderungen traktandiert sind, müssen diese mit der Einladung im Wortlaut den Mitgliedern mitgeteilt werden.
- 11§ Eine ausserordentliche MV kann vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden. Sie wird ausserdem einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder beim Vorstand die Einberufung einer MV verlangt.
- 12§ Anträge von Mitgliedern an die MV werden traktandiert, wenn sie spätestens einen Monat vor dem MV-Termin dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 13§ Die MV kann nur über Geschäfte beschliessen, die ordnungsgemäss traktandiert worden sind.
- 14§ Die MV wählt den Vorstand und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen des des Vereins übertragen sind. Die hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe des Vereins  
Die MV hat im einzelnen folgende Kompetenzen:
- Genehmigung des Protokolls der letzten MV
  - Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
  - Décharge-Erteilung an den Vorstand
  - Wahl von Vorstandsmitgliedern und des Präsidenten/ der Präsidentin
  - Festsetzen der Mitgliederbeiträge
  - Genehmigung des Budgets
  - Änderung der Statuten
  - Beschliessung über fristgerecht eingereichte Anträge
- 15§ Vereinsbeschlüsse werden von der MV mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Alle Mitglieder haben in der MV das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin durch Stichentscheid
- 16§ Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei einer Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

## **2. Der Vorstand**

- 17§ Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen (Präsident(in), Kassier(in), Aktuar (in)). Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der HANLP endet das Amt als Vorstandsmitglied.
- 18§ Der Vorstand vertritt die HANLP nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der MV vorbehalten sind. Der Vorstand ist gegenüber der MV rechenschaftspflichtig. Er ist ermächtigt, Reglemente aufzustellen, Gremien einzuberufen und diese mit vom ihm definierten Kompetenzen auszustatten, die nicht der MV vorbehalten sind.
- 19§ Sitzungen des Vorstandes werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichtscheid des Präsidenten oder der Präsidentin.
- 20§ Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung
- 21§ Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Er schlägt der MV ein Budget vor. Er verwaltet die Finanzen des Vereins und hat das Recht, die budgetierten Ausgaben und andere Ausgaben zu tätigen, die für die Angelegenheiten des Vereins notwendig sind.
- 22§ Dem Kassier obliegt die Rechnungsführung. Per Ende eines Vereinsjahres erstellt dieses Vorstandsmitglied die Jahresrechnung. Belege und Quittungen über Einnahmen und Ausgaben werden bei der Kassenrevision den Revisoren oder Revisorinnen zur Verfügung gestellt.
- 23§ Der Vorstand entscheidet über die Mitgliederkategorie bei Eintritt von neuen Mitgliedern anhand des Ausbildungs-Zertifikates. Er kann im Zweifelsfall Angaben über Dauer und Inhalte der Ausbildung und über die Qualifikation der Trainer einfordern. Diese Aufgabe kann vom Vorstand einem vom ihm einberufenen Gremium übertragen werden.
- 24§ Der Vorstand beschliesst über die HANLP-Anerkennung von Ausbildungsinstituten, von Trainern und von Ausbildungszertifikaten. Er erlässt zu diesem Zweck Ausbildungsrichtlinien und Qualitätsstandards in Koordination mit den Richtlinien der IANLP. Der Vorstand kann diese Aufgabe einem von ihm einberufenen Gremium übertragen.
- 25§ Der Vorstand schliesst um die Richtlinien der HANLP zu gewährleisten, Kooperationsverträge mit Ausbildungsinstitutionen und Trainern ab.
- 26§ Bei der Demission eines Vorstandsmitgliedes vor einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung, hat der Vorstand für geeigneten Ersatz zu sorgen, welchen er an der nächsten Mitgliederversammlung zur ordentlichen Wahl vorschlagen kann.



### **3. Die Rechnungsrevisorinnen und –revisoren**

27§ Als Rechnungsrevisoren oder –revisorinnen wird von der Mitgliederversammlung ein Revisor oder eine Revisorin gewählt, der / die nicht dem Vorstand angehört und auch nicht zwingend Mitglied des HANLP sein muss. Die jeweilige Amtsperiode dauert zwei Jahre.

Die Revisorinnen und Revisoren sind verpflichtet, die vom Vorstand, bzw. vom kassenführenden Vorstandsmitglied aufgestellte Jahresrechnung zu prüfen und darüber zuhanden der MV schriftlich zu berichten.

## **D. Finanzielles**

28§ Die Einnahmen setzen sich aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden und Sponsoring zusammen.

29§ Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **E. Schlussbestimmungen**

30§ Die Auflösung des Vereins ist nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 90% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

31§ Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Inventar zu versteigern und der Ertrag zusammen mit dem gesamten Vereinsvermögen in einer durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Institution zukommen zu lassen.

32§ Die HANLP (Helvetic Association for Neurolinguistic Programming) wurde am 26. Oktober 1994 mit der Genehmigung und Unterzeichnung der Statuten durch die Gründungsmitglieder in Schaffhausen konstituiert.

Statuten erstellt: Schaffhausen, 26. Oktober 1994, unterzeichnet durch die Gründungsmitglieder, Peter Bähler, Urs Feierabend, Heidi B. Hottinger, Beat Richiger

1. Änderung der Statuten: Zürich 19. Dezember 1995, genehmigt durch die Mitgliedervollversammlung.

2. Änderung der Statuten: Zürich 31. März 1998, genehmigt durch die Mitgliedervollversammlung